



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim
Regierungspräsidium Tübingen

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg

Stuttgart 23.12.2021

Name Benjamin Haufe

Durchwahl +49 711 231-3621

E-Mail Benjamin.Haufe@vm.bwl.de

Aktenzeichen VM2-3950-3/1/1

(Bitte bei Antwort angeben!)



Rufbereitschaft

Einrichtung einer Rufbereitschaft außerhalb den regulären Arbeitszeiten in den Straßenmeistereien der Landkreise

Anlage
Kostenabschätzung Rufbereitschaft

Polizei und Feuerwehren sehen sich nach Unfällen und nicht vorhersehbaren Naturereignissen zunehmend nicht mehr in der Lage, die Gefahrenstelle abzusichern und gegebenenfalls die Straße nach Beseitigung der Schäden wieder für den Verkehr freizugeben. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt – unabhängig vom Zeitpunkt des Schadensereignisses und der Zuständigkeit weiterer Behörden – ohnehin beim Straßenbaulastträger. Daher ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und des gesamtgesellschaftlichen Interesses an einer möglichst schnellen Freigabe des Verkehrs durch den Straßenbaulastträger die Einrichtung einer ganzjährigen Rufbereitschaft folgerichtig.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 17.05.2019, Az. 2-3950/252 den Landkreistag über die beabsichtigte Einführung einer ganzjährigen Rufbereitschaft in den Straßenmeistereien der Landkreise unterrichtet und um Einholung des landesweiten Einvernehmens verbunden mit einer einhergehenden anteiligen Kostenübernahme durch die Landkreise gebeten. Mittlerweile konnte von Seiten des Landkreistages das landesweite Einvernehmen hergestellt werden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Im Blick auf die Umsetzung hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg vorbereitend die haushalterischen Voraussetzungen für eine ganzjährige Rufbereitschaft in seiner Zuständigkeit für Bundes- und Landesstraßen angegangen. Der zu erwartende zusätzliche Finanzierungsbedarf wurde einvernehmlich mit dem Landkreistag abgeschätzt und ist in Anlage 1 entsprechend dargestellt. Die Finanzierung erfolgt aus den Unterhaltungsmitteln aller Baulastträger. Da diese von einer Rufbereitschaft ganzheitlich profitieren, ist eine Kostenaufteilung entsprechend dem jeweiligen Anteil am Gemeinschaftsaufwand basierend auf der systematischen Kostenkalkulation je Landkreis vorzunehmen. Der Einsatzfall wird dem jeweiligen Baulastträger zugeordnet.

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushaltes 2022 und der damit verbundenen Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Umsetzung der Rufbereitschaft sollen die Landkreise bis zum 01.04.2022 die Einrichtung einer ganzjährigen Rufbereitschaft in allen Straßenmeistereien an Bundes- und Landesstraßen sowie unter kommunaler Kostenübernahme an Kreisstraßen veranlassen und einrichten. Diese ist von besonders eingewiesenen bzw. befähigten Beschäftigten der Straßenmeistereien wahrzunehmen, um die einleitend dargelegte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Das Regierungspräsidium Tübingen – Mobilitätszentrale Baden-Württemberg – wird um Unterrichtung der Landkreise und Vorbereitung der entsprechenden Mittelzuweisung unter Beachtung der vorgenannten Rahmenbedingungen gebeten. Ab dem 01.01.2022 gehen die Aufgaben der Mobilitätszentrale an das Ministerium für Verkehr über. Die Mittelzuweisungen erfolgen daher künftig durch das Ministerium. Die Umsetzung der Rufbereitschaft ist der Fachaufsicht schriftlich mitzuteilen.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) bei der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen in das Sachgebiet 10 „Straßenbetriebsdienst“ im Teilgebiet 1 „Betriebsdienst“ eingestellt.

gez. Hollatz